

FORUM MUSIK FESTIVALS

Positionspapier

Vorschläge für die Ausgestaltung eines Zukunftssicherungsfonds Musik Festivals und für ein Zweistufenmodell für die Rückkehr zu einem öffentlichen Konzert- und Veranstaltungsbetrieb

Ausgangslage

„(Doch) alle Zivilisation ist nicht vollständig, wenn sie nicht in Kultur mündet. Kultur hält eine zivilisierte Gesellschaft im innersten Kern zusammen. Und es ist insbesondere die Musik, die in der Lage ist, kulturelle und sprachliche Barrieren zu überwinden und universelle Gemeinsamkeit entstehen zu lassen. Kaum etwas brauchen wir mehr in unseren Zeiten.“

Olaf Scholz in seiner Rede als Erster Bürgermeister
zur Eröffnung der Elbphilharmonie Hamburg, 2017

Wir wissen uns mit den Kulturpolitiker*innen der Länder und der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien einig, dass Kunst und Kultur unverzichtbarer Bestandteil eines demokratischen Staates sind.

Musikfestivals gestalten gleichrangig mit Konzert- und Opernhäusern, Orchestern und Chören das weltweit bewunderte „**Musikland Deutschland**“. Sie spiegeln in exzellenter Weise einen charakteristischen Teil der beeindruckend reichen Kulturlandschaft wider und sind ein unverzichtbarer Teil des menschlichen Zusammenlebens.

Rund 600 Musikfestivals mit internationaler Ausstrahlung in ganz Deutschland sind **ein bedeutender Wirtschaftsfaktor** mit insgesamt etwa 400 Mio. Euro Gesamtumsatz und darüber hinaus einer vielfachen Wertschöpfung.

Musikfestivals bringen Kultur auch und vor allem in den **ländlichen Raum**. Sie wirken identitätsstiftend, schaffen Verbundenheit und ermöglichen breiten Publikumskreisen wohnortnah die Begegnung mit hochwertigen musikalischen Live-Erlebnissen. Für das kulturelle Leben und insbesondere für die **kulturelle Bildung** sind Musikfestivals unverzichtbare Institutionen. Zugleich sind sie wichtige Protagonisten einer weiten **Vernetzung** in ihrer Zusammenarbeit mit Theatern, Museen, Bibliotheken, Forschungsinstituten, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie zentralen Bereichen aus Tourismus und Wirtschaft. Musikfestivals sind nicht zuletzt Gradmesser der Qualität des hiesigen Musiklebens, Institutionen musisch-kultureller Bildung und Experimentierfelder bzw. Impulsgeber innovativer Veranstaltungsformen. Sie erschließen neue performative Räume auch jenseits der Metropolen. Sie reflektieren öffentliches Interesse am kulturellen Diskurs und üben in ihrer Außenwirkung eine Botschafterfunktion für die Musikkultur der Länder wie des Bundes aus.

Die Corona-Pandemie hat die Kulturszene weltweit in eine tiefe Krise gestürzt. Die Schließung von Institutionen und das Verbot von Veranstaltungen fügen der Festivalszene und den beschäftigten Künstler*innen einen schweren, zum Teil irreparablen Schaden zu. Die Folgen für die kulturellen und kreativwirtschaftlichen Bereiche sind derzeit für alle Beteiligten in ihrem Ausmaß nicht absehbar.

Die von Bund und Ländern eingeleiteten vielfältigen Hilfsmaßnahmen nehmen wir als noch zu wenig koordiniert wahr. Sie kommen derzeit zu selten bei den Adressaten an. Nachdem Künstler*innen in existenzielle Not geraten sind, droht nun auch der Veranstalterbranche ein Kahlschlag. Die unterschiedlichen Maßgaben in den einzelnen Bundesländern erschweren zusätzlich die Arbeit sowohl in der aktuellen Krisenbewältigung als auch in der Planung von Maßnahmen für einen Wiedereinstieg in den Veranstaltungsbetrieb.

Wir streben an, die Krisensituation, die in Folge der COVID-19-Pandemie entstanden ist, konstruktiv und gemeinsam zu bewältigen. Die anstehenden Aufgaben müssen im Sinne aller Beteiligten und mit Blick auf eine gesicherte Perspektive für das kulturelle Leben in seiner Vielfalt formuliert und gelöst werden. In diesem Streben wissen wir uns mit den Verantwortungsträger*innen der Länder und des Bundes einig.

Wir schlagen daher erstens einen **Zukunftssicherungsfonds Musik Festivals** vor. Dieser soll kurzfristig von der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien gemeinsam mit den Kulturminister*innen der Länder aufgelegt werden.

Zweitens unterbreiten wir konkrete Vorschläge für ein **Zweistufenmodell für die Rückkehr zu einem öffentlichen Konzert- und Veranstaltungsbetrieb**. Schrittweise kann so der Veranstaltungsbetrieb wieder aufgenommen werden. Zugleich können alle Maßnahmen zum Schutz für Mitwirkende und Publikum an die spezifischen Anforderungen des Bereichs der Musikfestivals angepasst werden.

Wir benötigen belastbare Kriterien und eine klare Strategie, in welcher Form es nach der Lockerung der bundesweiten Kontaktsperre bzw. der Eindämmungsverordnungen weitergehen soll. Konkrete Bestimmungen und Handlungsschritte zu einer vertretbaren Lockerung der Maßnahmen sind für die Gesellschaft, für die Kulturinstitutionen, die ausübenden Künstler*innen und die mit der Veranstalterbranche verbundenen Dienstleister*innen essentiell. Diese Maßnahmen sollten einheitlich mit den Bundesländern abgestimmt werden.

Das FORUM MUSIK FESTIVALS sieht sich in diesem komplizierten Prozess als konstruktiv agierenden Partner und bietet über die Vorlage dieses Positionspapiers hinaus an, jederzeit Ansprechpartner für Politik und Behörden zu sein und in den entsprechenden Gremien und Expertenkommissionen mitzuarbeiten.

Vorschläge für die Ausgestaltung eines Zukunftssicherungsfonds Musik Festivals

Fonds für wirksame und schnelle Krisenhilfe

Die größten Herausforderungen der gegenwärtigen Krise werden die mittel- und langfristigen Auswirkungen sein. Voraussetzung für ein Überleben der vielfältigen Festivallandschaft sind jedoch auch schnelle wie wirksame, für den Bereich der Festivals passgenaue Maßnahmen zur Soforthilfe. Bereits jetzt zeichnen sich die ersten Verwerfungen in der kommunalen Kulturfinanzierung ab: Zuwendungen werden nach Absage von Festivals zum Teil einbehalten bzw. sollen für die nahe Zukunft zusammengestrichen werden. Diese verheerenden Signale bringen die mühsam erreichten Komplementärfinanzierungen aus öffentlichen und privaten Mitteln ins Wanken.

Die Soforthilfen sollen für einen Zeitraum von drei Monaten vergeben werden. Darüber hinaus besteht ein erheblicher Handlungsbedarf, um das kulturelle Leben in Deutschland in seiner Vielfalt zu sichern. Ein Großteil der Festivals in diesem Jahr ist bereits ausgefallen, einige wenige Veranstaltungen können eventuell durch Umplanungen oder aufwendige und teure Anpassungen an neue Vorschriften wenigstens teilweise gerettet werden.

Die Kulturministerkonferenz hat am 23. April 2020 in einem Schreiben die Kulturstaatsministerin aufgefordert, einen Nothilfefonds einzurichten und in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Verwendung der Mittel zu beraten, damit eine Abstimmung mit den bestehenden Länderprogrammen erfolgen kann. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien arbeitet bereits mit dem Finanzministerium an einem Strukturfonds. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung für den Bereich der Musikfestivals sollen die folgenden Punkte Grundlage sein.

Im Rahmen des Zukunftssicherungsfonds sind für diesen speziellen Bereich der Festivals folgende Maßnahmen von besonderer Relevanz:

Maßnahmen im Rahmen des geltenden Zuwendungsrechts

Absagen von Festivals, Ausfälle von Veranstaltungen und Programmteilen, Veränderungen in den Planungen und Verschiebungen, Einnahmefälle und der Rückzug von Förderern und Sponsoren bedrohen uns jetzt schon existenziell.

Um finanzielle Notlagen der Veranstalter zu vermeiden bzw. im Interesse einer fortgesetzten Arbeitsfähigkeit auszugleichen, sollten die Regelungen der jeweils geltenden Haushaltsordnungen in ihren Ermessensspielräumen ausgeschöpft werden. Eine ergänzende temporäre Modifikation des Zuwendungsrechts zur Bewältigung der Krisensituation sollte u.a. folgende Punkte umfassen:

- Umwandlung der Fehlbetragsfinanzierungen in Festbetragsfinanzierungen
- Kompensierung von krisenbedingt entstehenden Einnahmefällen

- temporärer Verzicht beim Verwendungsnachweis auf Einnahmen/Eigenanteile¹ der Veranstalter.

Kosten, die nachweisbar, unabdingbar und nachvollziehbar sind, müssen gesichert zuwendungsfähig sein. Im Besonderen gilt dies unabhängig von Trägerschaft und institutioneller Form für:

- Auszahlung von Honoraren für erbrachte Teilleistungen; bis 25 % des vereinbarten Honorars **ohne** gesonderten Nachweis in Anerkennung, da jedes Konzert einer umfangreichen Vorbereitung bedarf.
- Anteilige Honorierung von bereits erbrachten Leistungen trotz abgesagtem Konzert (Recherche, Notenerstellung, Sonderproben, Proben, besondere Aufwendungen etc.) bis max. 60 % der Gesamthonorarsumme mit gesondertem Nachweis.
- Erstattung von Reisekosten/Übernachungskosten bei Inklusivhonoraren – mit Nachweis der verbliebenen Stornokosten/Auslagen und dem Nachweis für alle notwendigen Bemühungen, die Aufträge rückabzuwickeln/Aufträge zu stornieren etc.
- Förderunschädliche Zahlung von Ausfallhonoraren ohne realisierte Veranstaltung bis 60 %.

Maßnahmen für eine Zukunftssicherung

Entsprechend dem vom Deutschen Kulturrat geforderten Kulturinfrastrukturfonds, der der gesamten kulturellen Infrastruktur Möglichkeiten zur Fortsetzung der Arbeit unter den Bedingungen der Corona-Pandemie ermöglichen soll, schlagen wir vor, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- eine pauschale Verlängerung der Projekt- und Abrechnungszeiträume bis 31.12.2021²
- Ausstehende Bewilligungen von allen im Haushalt vorgesehenen Projektmitteln sollten ohne zeitliche Verzögerung vorgenommen werden – auch wenn Projekte verschoben werden müssen.³
- grundsätzliche Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit von Alternativprogrammen (Modifikationen der Veranstaltungsformen, Transformationen in den digitalen Raum) einschließlich einer ggf. nachweisbar notwendigen Mittelerhöhung
- Duldung der Nutzung von Spenden für die Zahlung von Ausfallgagen.

Des Weiteren empfehlen wir, folgende Maßnahmen zu ergreifen, die es den Festivals ermöglichen, ggf. auch ohne zusätzliche Mittel aus dem Nothilfefonds ihre Arbeit fortzusetzen:

1 Festivals stehen in der Rückabwicklung der Ticketeinnahmen aufgrund von Absagen vor einem Problem: Ausgaben wurden in der Vorbereitung getätigt, die zu einem erheblichen Teil mit Einnahmen aus Kartenverkäufen abgedeckt werden sollten. Diese brechen nun weg. Zu weiteren Einnahmeeinbrüchen führen besucherreduzierende Auflagen für die Durchführung von Veranstaltungen oder ein durch Verschiebungen von Veranstaltungen erhöhtes Angebot bei gleichbleibenden potenziellen Besuchern.

2 Bei einer Verschiebung des Programms/der Veranstaltung könnten die beantragten Mittel für die Vorbereitung des Folgejahres und ggf. für Vorauszahlung an Künstler verwendet werden. Eine Aufstockung der Mittel im Folgejahr (z. B. für erhöhten Probeaufwand o. ä.) sollte ermöglicht werden (Antragstellung ab dem 1.10.2020).

3 Nicht-Bewilligung oder Reduzierung der Mittel im laufenden Haushaltsjahr oder eine zeitliche Verzögerung in der Bewilligung führen zu einer existenziellen Gefährdung der Veranstalter.

Unbedingt bedarf es eines verbindlichen bundeseinheitlichen Fahrplans für den Wiedereinstieg für Kultureinrichtungen und Veranstaltungen, d. h.

- zeitnahe verbindliche Festlegung von Vorgaben z. B. zu Personenbeschränkungen, Abstandsregelungen und Hygienevorschriften für den Veranstaltungsbetrieb
- Definition von Veranstaltungsgrößen und -formaten in ihrer Unterschiedlichkeit unter Berücksichtigung der vorgegebenen Mindestanforderungen der zuständigen Ämter
- anwendbare Verfügungen in Bezug auf Hygieneregulungen.

Hierfür unterbreiten wir Vorschläge in Form eines Zweistufenmodells (s.u.).

Voraussetzungen für Zuwendungen aus dem Zukunftssicherungsfonds

- Die Notsituation für den Veranstalter ist nachweislich durch die Corona-Pandemie entstanden.
- Vorhandene Erlöse aus Ticketverkäufen, nicht zweckgebundenen Spenden, Zuschüssen und Sponsoring reichen nicht aus, um die laufenden Kosten zu decken. Dazu zählen Betriebs- und Personalkosten sowie zum Zeitpunkt der Absage bereits beauftragte Veranstaltungs- und Werbekosten.
- Es wurden nachweislich alle Anstrengungen unternommen, zu einen zugesagte und in Aussicht gestellte Zuwendungen und Spenden zu erhalten, zum anderen Rückabwicklungen von Aufträgen, Stornierungen bestehender Verträge etc. einzuleiten.
- Anträge an bestehende Nothilfefonds der Städte, Länder oder des Bundes wurden gestellt.
- Bei Teams mit über 5 Vollzeitstellen wurde für mindestens 50 % der Belegschaft Kurzarbeit angemeldet. Eine Aufstockung auf 90 % bzw. 95 % des Nettolohns/Honorars bleibt zuwendungsfähig.

Umfang der Förderung

Die Beauftragte des Bundes für Kultur und Medien und die Kulturminister*innen der Länder stellen den Trägern/Organisationsstrukturen der Festivals bis zu 10 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der vergangenen drei Festivaljahrgänge zur Verfügung, maximal bis zu 250.000 Euro.

Die Mittel werden unabhängig von bereits bewilligten anderen Mitteln additiv gewährt. Eventuelle Überschüsse werden im Zuge der Nachweisführung in den Zukunftssicherungsfonds zurückgezahlt.

Die Antragstellung sollte im jeweiligen Bundesland beim Ministerium für Wissenschaft und Kultur erfolgen.

Zweistufenmodell für die Rückkehr zu einem öffentlichen Konzert- und Veranstaltungsbetrieb

Zweistufenmodell aus Gesundheitskonzept und Gefährdungsanalyse

Grundvoraussetzung ist ein diszipliniertes Verhalten von Veranstalter*innen und den verbundenen Dienstleister*innen, von Künstler*innen und dem Publikum.

Aktuell beziehen sich Politik und öffentliche Verwaltung auf Zahlen, für deren Aussagekraft die Belege fehlen und deren Anwendung in der Praxis problembehaftet ist. Eine Veranstaltung z. B. mit über 1.000 Besucher*innen im Freien mit den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen kann ein geringeres Gefährdungspotential bieten als eine viel kleinere Veranstaltung im Innenraum mit größerer körperlicher Nähe. Daher ist eine Beschränkung auf die Besucherzahl als einziges Kriterium unseres Erachtens nach nicht im gemeinsamen Interesse von Publikum, Politik und Veranstalter*innen.

Ohne Differenzierung und Kontext verursachen Höchstgrenzen von Publikumszahlen eher Verwirrung als Klarheit.

FORUM MUSIK FESTIVALS fordert deshalb die Einführung eines

Zweistufenmodells zur Durchführung von Veranstaltungen.

Stufe 1: Gesundheits- und Sicherheitskonzept

Stufe 2: Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf Künstler*innen und Publikum

Stufe 1: Gesundheits- und Sicherheitskonzept

Gemeinsam mit den zuständigen kommunalen Ordnungsämtern entwickeln die Veranstalter*innen ein Gesundheits- und Sicherheitskonzept.

Als Grundlage dient das Positionspapier des Europäischen Verbands der Veranstaltungs-Centren e. V. für eine schrittweise Wiederinbetriebnahme der Veranstaltungswirtschaft vom 22. April 2020, dem sich das FORUM MUSIK FESTIVALS grundsätzlich anschließt.

Diese beinhalten Regelungen zu:

- An- und Abreise am Veranstaltungsort
- Einlassmanagement
- Veranstaltungsablauf
- Auslassmanagement
- Hygienemaßnahmen.

Ergänzend sind festivalspezifische Aspekte zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem die Internationalität des Publikums, die Spielstätten in historischen Gebäuden oder den Umgang mit historischen Instrumenten. (Ergänzungen im Detail: s. u.)

Im engen Austausch mit den zuständigen Ämtern wird eine Bewertung von 5 (höchste Sicherheitsansprüche erfüllt) bis 1 (nicht mehr genehmigungsfähig) vorgenommen.

Für Kirchen, Sportstätten und Veranstaltungszentren sind außerdem vom Gesetzgeber bzw. den Behörden einheitliche Regelungen zu schaffen in Bezug auf:

- den Umgang mit Personen im selben Hausstand (Belegung von nebeneinanderliegenden Plätzen möglich? Kontrollmechanismen?)
- Abstandsregelungen für Musiker*innen/Sänger*innen/Personal für Bühne und Backstage-Bereich
- zugelassene Größe der Künstlergarderoben, Aufenthaltsräume für Mitarbeiter*innen etc.
- Festlegung von Haftungsfragen

Stufe 2: Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf Künstler*innen und Publikum

Ein eintägiges Festival im ländlichen Raum mit hauptsächlich lokalem Publikum bietet ein deutlich niedrigeres Gefährdungspotential als ein mehrwöchiges Festival mit internationalem Publikum mit langer Verweildauer und internationalen Künstler*innen.

Gemeinsam mit den zuständigen Behörden prüft der Veranstalter folgende Parameter anhand einer Gefährdungsmatrix:

- Erwartete Anzahl der teilnehmenden Personen insgesamt (Publikum und Künstler*innen) und pro Einzelveranstaltung
- Erwartete Zusammensetzung Publikum: lokal/regional/national/international
- Erwartete Teilnahme von Personen aus staatlich definierten Risikogebieten

Im engen Austausch mit den zuständigen Behörden wird eine Bewertung von 5 (Gefährdungslage aufgrund der Struktur von Publikum und Künstlern minimal) bis 1 (nicht mehr genehmigungsfähig) vorgenommen.

Um ein Festival durchzuführen, muss die Summe der Bewertungen von Gesundheits-/Sicherheitskonzept und Gefährdungsbeurteilung mindestens 7 ergeben.

Die Durchführung des Zweistufenmodells erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, um eine professionelle Durchführung zu gewährleisten. Wesentliche Änderungen sind vom Veranstalter anzuzeigen. Bei Verschlechterung der Infektionsraten kann die genehmigende Behörde eine Nachbesserung fordern.

In guter Balance zwischen dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, dem Daten- und dem Verbraucherschutz und den notwendigen Sicherheitsmaßnahmen müssen ggf. zukünftig vor dem Kartenkauf und beim Besuch der Veranstaltung zusätzliche Daten erhoben werden.

Anhang:

ERGÄNZUNGEN ZUM POSITIONSPAPIER DES EVVC IM DETAIL

Seite 3:

- Die Spielstätten von Musikfestivals sind vielfältig. Besonderen Herausforderungen für historische Bauten, Kirchen, ursprünglich nicht für Veranstaltungen gedachte Orte kann durch flexible Lösungen wie z. B. eine freie Bestuhlung begegnet werden.
- Reisefreiheit muss auch für die auftretenden Künstler*innen sowie das Fachpersonal gelten.
- Es handelt sich um Maßnahmen, die einen grundsätzlichen Veranstaltungsbetrieb von Festivals wieder ermöglichen sollen. Diese müssen in Abhängigkeit zu den aktuellen Entwicklungen fortlaufend ergänzt und erarbeitet werden.

Seite 5:

- Für Konzerte bei Musikfestivals sind in absehbarer Zeit Besucherzahlen in der Größenordnung > X.000 unwahrscheinlich. Spezifische Verkehrskonzepte lassen sich aber für individuelle Spielstätten entwickeln.

Seite 6:

- Erwerb von personalisierten Einlasskarten wird nur im Vorverkauf möglich gemacht, vorzugsweise online oder kontaktarm über lokale Vorverkaufsstellen.
- Bestuhlungspläne werden anhand der im Vorverkauf gewonnenen Datenlage und unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregeln eingerichtet.
- Vergabe von Sitzplätzen mit geringerem Abstand erfolgt nur bei Nachweis eines gemeinsamen Hausstands.
- Für den Einlass werden großzügige Zeitkorridore vergeben. Die Zeiten werden auf den Einlasskarten abgedruckt und sind für das Publikum verbindlich.
- Ein Garderobenservice wird nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Brandschutz) eingerichtet.
- Die Veranstalter*innen passen ihre AGB für den Ticketverkauf an (unrechtmäßiger Erwerb von Einlasskarten für nebeneinanderliegende Plätze).

Seite 7:

- Schmale Gangbreiten können durch Nicht-Besetzung von Randplätzen kompensiert werden.
- Veranstaltungspausen werden vermieden.
- Abhängig von den Belüftungsmöglichkeiten wird die Veranstaltungsdauer begrenzt.
- Je nach Funktionalität können Belüftungs- und Beheizungsanlagen während des Veranstaltungsbetriebs abgeschaltet werden.
- Gastronomische Angebote werden nur bei Gewährleistung der Abstandsregeln eingerichtet.
- Ausreichende und regelmäßige Belüftung muss sichergestellt werden.

Seite 9:

- Es gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht außerhalb des zugewiesenen Sitzplatzes.
- Veranstalter*innen und Spielstättenbetreiber*innen führen regelmäßige umfassende Desinfektionsmaßnahmen durch unter Berücksichtigung spezifischer Erfordernisse, z. B. des Denkmalschutzes, historischer Instrumente etc.